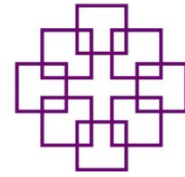


Evangelische Landeskirche Anhalts
Landessynode (25. Legislaturperiode)
Sonderausschuss „Strategie Anhalt 2035“

EVANGELISCHE
Landeskirche
Anhalts



Anhalt 2035

Reflexionen und Beschlussvorlagen
für die Zukunft unserer Kirche

Gliederung

1. Einleitung	5
1.1 Auftrag und Zukunft von Kirche	5
1.2 Kirche im gegenwärtigen gesellschaftlichen und politischen Kontext	5
1.3 Zum Vorgehen des Papiers	6
2. Vision	8
3. Strategische Ziele	9
3.1 Theologische und kulturelle Transformation	9
3.2 Personelle und finanzielle Transformation	11
3.3 Organisatorische Transformation	12
3.3.1 Landeskirchliche Ebene: Verkleinerung und Zentralisierung	14
3.3.2 Zukunftsfähige regio-lokale Strukturen	16
3.3.3 Gebäude- und Grundstücksmanagement	19
3.4 Kooperationen mit anderen Landeskirchen	20
3.5 Stiftung Evangelisches Anhalt	21
3.6 Offene Punkte	22
4. Schlussgedanken	23
5. Anhang: Beschlussvorlagen	25
5.1 Nachnominierung der Jugendsynodalen in den Sonderausschuss	25
5.2 Zulassung der Drucksachen	25
5.3 Entschließung zum vorliegenden Papier	25
5.4 Theologische und kulturelle Transformation	26
5.5 Kirchliche Jugendarbeit	27
5.6 Kirchliche Aufgaben und hauptamtliche Stellen	27
5.7 Neue Verfassung	28
5.8 Kooperation mit anderen Landeskirchen	29
5.9 Stiftung Evangelisches Anhalt	30
5.10 Gebäude- und Grundstücksmanagement	30
6. Autorisierung	31

1. Einleitung

1.1 Auftrag und Zukunft von Kirche

55 Als Kirche übernehmen wir Verantwortung für die Gestaltung des christlichen Glaubens in der sichtbaren Welt, um allen Menschen Begegnungen mit Gottes Welt zu ermöglichen. Damit kommen wir Gottes Auftrag nach. Indem Kirche dies tut, hat sie Anteil an der Gemeinschaft des Heiligen Geistes. Zugleich gehört sie mit allen ihren Gliedern und in ihrer ganzen Gestalt zur sichtbaren
60 Welt.

Der tiefen Wahrheit dieser Widersprüchlichkeit kommen wir nur näher, indem wir beide Seiten der Existenz von Kirche zusammendenken. Die Zukunft unserer Kirche kann daher nur angemessen gestaltet werden, indem ökonomische Entscheidungen an theologische Grundsätze gebunden bleiben.

65

1.2 Kirche im gegenwärtigen gesellschaftlichen und politischen Kontext

Wir stellen fest, dass die Evangelische Landeskirche Anhalts mit einem extrem starken Mitgliederrückgang konfrontiert ist. Seit 2012, als sie noch rund 42.000 Mitglieder zählte, sind wir bis zum 1. Oktober 2025 auf nur noch
70 23.403 Mitglieder geschrumpft. Setzt sich diese Entwicklung fort, so prognostizieren wir bis zum Jahr 2035 einen weiteren Rückgang auf etwa 14.000 Mitglieder. Dieser hat unmittelbare finanzielle Implikationen: Bestenfalls würde, bei gleichbleibenden Ausgaben, bis 2035 das strukturelle Defizit des landeskirchlichen Haushalts 4,8 Mio Euro, schlechtestenfalls würde es 10,4 Mio Euro
75 betragen.

Diese Entwicklung stellt uns vor existenzielle Herausforderungen. Sie ist weniger auf demografische Faktoren wie den Rückgang der Geburtenrate oder die Altersstruktur der Gesellschaft zurückzuführen. Sie ist vor allem Ausdruck eines tiefgreifenden Bedeutungsverlustes der Kirche als öffentlicher Institution und als relevanten Akteurs im Leben der Menschen. Sehr vielen Menschen
80 ist in einem generationsübergreifenden Prozess der Sinn für eine transzendente Wirklichkeit abhandengekommen. Anderen ist nur die kirchliche Bindung verloren gegangen oder sehr brüchig geworden. Sie empfinden Kirche

nicht mehr als spirituelle Heimat oder verlässliche moralische Instanz. Diese
85 Prozesse sind in Mitteldeutschland besonders weit vorangeschritten.

Schauen wir auf unsere Kirche selbst, so erkennen wir eine erhebliche Dis-
krepanz zwischen ihren tradierten, staatsanalogen und oft kostenintensiven
Organisationsformen und ihrer eigentlichen Bestimmung. Unsere Kirche
braucht eine Rückbesinnung auf den ihr von Gott aufgegebenen - unverän-
90 derlichen - Auftrag, aber auch eine durchgreifende Anpassung ihrer - verän-
derlichen - Gestalt. Hier besteht besonders großer und besonders dringender
Handlungsbedarf.

Zugleich zeigen sich im kirchlichen Gesamtbild grundlegende Probleme: Litu-
rgie, Musik und Sprache werden von Vielen als veraltet bzw. zu wenig adres-
95 satengerecht wahrgenommen und stehen oft nicht in Bezug zu den Ausdrucks-
formen und Kommunikationswegen der Gegenwart. Es muss gelten, Distanzen
zwischen der Kirche und der Kultur und den Lebensstilen der Gegenwart zu
verringern. Vor allem die spezifischen Perspektiven, Bedürfnisse und Interes-
sen jüngerer Menschen müssen besser berücksichtigt werden.

100 Im Umgang mit gesellschaftlichen und politischen Spannungsfeldern ist Kirche
aufgerufen, durch gelebte Glaubwürdigkeit zu wirken. Diese erwächst aus
zuhörender Präsenz und einer Haltung, die jedem Menschen unabhängig von
Orientierung oder Herkunft mit Respekt und Nächstenliebe begegnet. Auch
hier sehen wir Nachholbedarf.

105

1.3 Zum Vorgehen des Papiers

Mutig stellen wir uns diesen Herausforderungen, indem wir eine grundlegende
Reflexion kirchlichen Selbstverständnisses und kirchlicher Kultur sowie eine
grundhafte Erneuerung ihrer Organisationsstrukturen anstreben und letztere
110 in der Amtszeit dieser Synode bis spätestens 2030 umgesetzt haben wollen.

Doch Wort und Werk Jesu dürfen dabei nicht von uns in Dienst genommen
werden. Unsere Bemühungen dürfen nicht selbstbezogen sein, sondern müs-
sen in kritischer Distanz zur zeitlich-irdischen Gestalt von Kirche erfolgen.

Die Landeskirche, historisch gewachsen, nutzt die Kraft regionaler Zugehörigkeit, um Glaube vor Ort zu ermöglichen.

Mit dem vorliegenden Papier möchten wir zeigen, wie wir uns die Zukunft unserer Kirche vorstellen („Vision“), welche grundlegenden Herausforderungen und Entscheidungen wir dafür als zentral und dringend erachten („Strategische Ziele“). Aus ihnen leiten sich mittel-, aber auch kurzfristige Maßnahmen ab, die wir der Synode zum Beschluss vorlegen („Beschlussvorlagen“).

2. Vision

Die Evangelische Landeskirche Anhalts wird 2035 eine Kirche sein,

- die sich zum Evangelium von der freien Gnade Gottes in Jesus Christus
125 als dem alleinigen Grund von Kirche bekennt, sich nach ihm ausrichtet
und sich in allen Bemühungen, es zu verkündigen, von Gott getragen
weiß,
- die durch feierlichen Gottesdienst, gelebte, glaubwürdige Verkündigung,
aktive Nächstenliebe und lebendige Gemeinschaft sichtbar und erlebbar
130 ist,
- mit der sich Menschen in Anhalt identifizieren und in der sie sich gern
engagieren,
- die sich ihrer Geschichte und Gegenwart bewusst ist,
- die über effektive und effiziente Organisationsstrukturen verfügt und
135 - die in kritischer Distanz zu ihrer eigenen Existenz bereit ist, sich zugun-
sten ihres Auftrages eine andere Gestalt zu geben oder sich in einer ande-
ren Gestalt selbst aufzugeben, ohne dabei den Identitätsbezug Anhalt
verschwinden zu lassen.

Die Evangelische Landeskirche Anhalts verfügt 2035 über eine Organisation
140 und Kultur, die sich von ihrem staatskirchlichen Erbe gelöst hat. Sie kon-
zentriert sich darauf, Kirche zu sein als eine Gemeinschaft, die der Mitteilung
und Realisierung der Botschaft von der freien Gnade Gottes dient und die
dort stattfindet, wo Menschen sich versammeln, um das Evangelium denkend
und fühlend zu ihrer Glaubensüberzeugung zu machen und es handelnd um-
145 zusetzen. Die Landeskirchengemeinde ist eine Gestalt der geistgewirkten
christlichen Gemeinschaft, die regelmäßig erfahren und gepflegt wird.

3. Strategische Ziele

3.1 Theologische und kulturelle Transformation

Eine direkte Umkehrung der demografischen und säkularen Trends scheint
150 uns unwahrscheinlich. Dennoch birgt eine klare theologische Positionierung
das Potenzial, den Glauben und damit die Relevanz der Kirche in der Gesell-
schaft zu stärken. In einer Welt, in der Orientierung zunehmend schwerfällt,
kann unsere Kirche mit einer konsistenten und lebensnahen Botschaft Reso-
nanz finden. Indem wir aus unserem christlichen Auftrag heraus vor allem
155 Frieden, Gerechtigkeit, Selbst- und Nächstenliebe, Gewaltlosigkeit und
Schöpfungsbewahrung authentisch leben und glaubwürdig kommunizieren,
können wir die Lebendigkeit und Wirksamkeit der Kirche stärken. Die Kirche
kann so ihre Rolle als wichtiger Anlaufpunkt für Dialog, Seelsorge und Refle-
xion festigen. Wir haben die Hoffnung, dass die Kirche neue Menschen gewin-
160 nen und ihre Qualität für sie erhöhen kann.

Hierfür ist ein grundlegendes Umdenken erforderlich, das über bloße organi-
satorische Anpassungen hinausgeht. Es bedarf einer bewussten theologischen
Besinnung auf unseren evangelistischen Auftrag, einer Schärfung unseres
kirchlichen Selbstverständnisses wie unserer landeskirchlichen Identität. Kir-
165 che sollte sich weniger als ein durch bürokratische Strukturen und Verfahren
geprägtes und von Hauptamtlichen getragenes Gebilde, sondern mehr als
geistliche Bewegung begreifen. Sie darf sich nicht nur als Verwalterin von
Tradition verstehen, sondern soll sich verstehen als lebendige Gemeinschaft,
die aus dem Evangelium heraus handelt. Diese Botschaft soll und darf nicht
170 verändert werden. Vielmehr geht es darum, sich neu auf sie zu fokussieren,
aus ihr wieder mehr Selbstbewusstsein zu schöpfen und sie gleichzeitig in
einer Sprache, in kulturellen Ausdrucksformen und über Medien weiterzuge-
ben, die Menschen heute erreichen.

In diesem Sinn sind wir verpflichtet, zielgruppenorientierte und zeitgemäße
175 Angebote zu entwickeln, die die Lebenswelten aller Altersgruppen aufgrei-
fen. Dabei sollen Themen, Ausdrucksformen und Beteiligungsmöglichkeiten
so gestaltet werden, dass sie authentisch ansprechen und zu freiwilligem En-
gagement einladen. Unsere Kirche soll vor allem die besonderen Bedürfnisse,

Ausdrucksformen und spirituellen Suchbewegungen junger Menschen als wesentlichen Bestandteil kirchlichen Lebens anerkennen. Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen werden ermutigt, ihre Gemeindearbeit, Gottesdienstformen und Kommunikationswege so zu gestalten, dass junge Menschen sich mit ihren Lebenswirklichkeiten und Glaubensfragen darin wiederfinden und aktiv beteiligen können und wollen.

Die Gestaltung von Liturgie, Musik und Sprache ist regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Wir erkennen einen besonderen Bedarf an lebendigen, vom Geist erfüllten Gottesdiensten, vielfältigen Glaubensorten und offenen Räumen für Spiritualität und Gemeinschaft, die Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen ansprechen.

Die Weiterentwicklung digitaler und hybrider Angebote für Glaubenskommunikation, Seelsorge und Gemeinschaft ist gezielt voranzutreiben. Diese Formate sollen qualitativ hochwertig, leicht zugänglich und interaktiv gestaltet sein, um Menschen unabhängig von Ort und Zeit zu erreichen.

Unterschiedliche Lebensrealitäten - insbesondere die von älteren oder in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen sowie die besonders herausfordernden ländlichen Strukturen - sind bei allen Planungen zu berücksichtigen. Es braucht flexible, ortsnahe und barrierearme Angebote, die Teilhabe ermöglichen und Isolation vorbeugen.

Die unreflektierte Übernahme politischer Narrative birgt - nicht zuletzt in der augenblicklich zu beobachtenden gesellschaftlichen Polarisierung - die Gefahr, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu untergraben. Es ist entscheidend, weniger eine belehrende, als vielmehr eine zuhörende und dialogbereite Haltung einzunehmen. Die Evangelische Landeskirche Anhalts soll als Leuchtturm des Glaubens und als sicherer Ort für Dialog und Seelsorge wahrgenommen werden. Unsere parteipolitische Neutralität hat nicht Beliebigkeit zur Folge. Sie rührt aus der Verpflichtung, jedem Menschen mit Nächstenliebe zu begegnen. Unsere Kirche ist berufen, eine theologisch gegründete, politisch unabhängige Stimme zu sein, die im Geist des Evangeliums unmissverständlich für Frieden, Verständigung und den Schutz der Schöpfung eintritt. Sie sucht Versöhnung statt Konfrontation und weist der Diplomatie den Vorrang vor

militärischem Handeln zu. Sie setzt sich für soziale Gerechtigkeit als Ausdruck gelebter Nächstenliebe ein. So kann sie ein glaubwürdiges Zeichen der Hoffnung in unserer Gesellschaft setzen.

Die gesellschaftliche Relevanz von Kirche entsteht nicht durch ihre Größe, ihr Vermögen und ihre politische Macht, sondern aus der Fähigkeit ihrer Glieder heraus, Menschen geistlich zu begleiten und ihnen Orientierung zu geben. Wir brauchen eine Sprache, die berührt, einlädt und verbindet. Kirche muss für alle Menschen als ein durch die Verkündigung des Evangeliums klar unterscheidbarer Ort echter, verändernder Begegnung erfahrbar sein.

220

3.2 Personelle und finanzielle Transformation

Kirche als Zusammenkunft von Gläubigen ermöglicht ehrenamtliches Engagement und ist zugleich darauf angewiesen. Glieder unserer Kirche sind nicht nur Empfangende, sondern immer auch Mitgestaltende. Es ist der Glaube, der Menschen verkündigend, Gottesdienst feiernd und den Mitmenschen dienend handeln und so Kirche in Gemeinschaft werden lässt. Hauptamtliches Handeln soll dem dienen. Es wird darauf ankommen, diese Vorstellung in den Gemeinden weiter zu beleben und zu praktizieren. Gleichzeitig sind die Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit so zu verändern, dass negative Erfahrungen ehrenamtlicher Arbeit minimiert werden.

Aufgrund der gegenwärtigen demographischen, politischen und ökonomischen Entwicklung entscheiden wir uns dafür, die Zahl der hauptamtlichen Stellen - sowohl im Pfarr-, als auch im Verkündigungs- und Verwaltungsdienst zu reduzieren. Es ist zudem als eine Frage des Anstands gegenüber den Gemarkungen im Kirchenfinanzausgleich anzusehen, die Zahl der Gemeindeglieder pro Pfarrperson (Pastorationsdichte) in Anhalt mit 611 nicht weiterhin so deutlich unter derjenigen anderer Landeskirchen (nach unserer Kenntnis EKHN 1.600, Bayern 1.980; die Nordkirche strebt künftig wohl 2.000 bis 2.250 an) zu belassen. Priorität bei allen Umstrukturierungs- und Kürzungsmaßnahmen muss die kirchliche Arbeit in den Gemeinden haben, weil sie das größte missionarische Potenzial aufweist.

240

Die Notwendigkeit, das Ehrenamt in der Kirche stärker zu profilieren und ihm in Relation zur Gesamtheit kirchlicher Aufgaben mehr Verantwortung zuzuweisen, steht im Konflikt mit den abnehmenden Mitgliederzahlen. Nicht zuletzt die Erfahrung aus den Gemeindekirchenrats-, Kreis- und Landessynodenwahlen der letzten Jahre zeigt, dass auch die Bereitschaft zur kontinuierlichen Mitarbeit in der Kirche, insbesondere in ihren Gremien, erheblich zurückgeht.

Die Erneuerung und Anpassung von landeskirchlichen Organisationsstrukturen muss daher auch auf eine Entlastung der ehrenamtlich Mitarbeitenden, vor allem von Gremienarbeit, zielen. Ergänzend dazu sollen Möglichkeiten für neues, kreatives, selbstverantwortetes freiwilliges Engagement eröffnet werden.

255 3.3 Organisatorische Transformation

Wir empfinden eine immer weiter zunehmende Diskrepanz zwischen dem auf Gegenwart und Zukunft gerichteten Auftrag und der aus einer abgeschlossenen Vergangenheit stammenden Organisation unserer Kirche. Diese geht im Wesentlichen auf die Zeit vor 100 Jahren und damit gesellschaftliche, politische und kulturelle Bedingungen zurück, die mit den heutigen nur noch wenig gemein haben. Im Vergleich zum Jahr 1929, als der Freistaat Anhalt 319.129 evangelische Einwohner zählte und die 1918 selbständig gewordene Landeskirche über 172 Pfarrstellen verfügte, sind heute mit etwas über 23.000 nur noch ca. 7 Prozent der damaligen Zahl von Menschen Mitglied der Landeskirche - mit aktuell 23,5 Gemeindepfarrstellen. Damals gab es eine Volkskirche in einer evangelisch geprägten, heute sind wir eine Minderheitskirche in einer säkularen Gesellschaft.

Dennoch hat sich die in der 1919 in Kraft getretenen Verfassung und weiteren kirchlichen Gesetzen konservierte Aufbau- und Ablauforganisation der Landeskirche im Vergleich zu damals fast nicht geändert: Zahl und Größe der Leitungsgremien - Landessynode, Landeskirchenausschuss bzw. (seit 1993) Kirchenleitung und Landeskirchenrat - wie auch der Institutionen auf der mittleren Ebene - Kirchenkreise mit Kreisoberpfarrämtern, Kreiskirchentagen

bzw. (seit 1951) Kreissynoden und weiteren Institutionen - sind in etwa
275 gleichgeblieben. Schließlich hat auch die Zahl der Gemeinden mit 125 im Jahr
2024 im Vergleich zu 140 im Jahr 1936 kaum abgenommen, im Gegensatz zu
ihrer Größe. Diese ist zum Teil bis an die Grenze der Arbeits- und Lebensfä-
higkeit der Gemeinden (zum Teil schon darüber hinaus) zurückgegangen. 60
Gemeinden haben nur noch zweistellige Mitgliederzahlen, 26 davon weniger
280 als 50 Mitglieder. Die innere Organisation auch der kleinsten Gemeinde folgt
den 1919 etablierten, elaborierten Rechtsnormen für grundrechtsfähige Kör-
perschaften des öffentlichen Rechts, durch welche besondere Autonomien,
aber auch erhebliche Pflichten begründet werden.

Diese in Relation zur Mitgliederzahl der Landeskirche wie der Gemeinden viel
285 zu umfangreiche Organisation bindet zu viele Ressourcen. Zu viel Zeit, Geld
und zu viel Arbeitskraft müssen in verwaltende Tätigkeiten investiert wer-
den, anstatt in religiöses Handeln fließen zu können. Für den Inhalt und die
Attraktivität ehrenamtlichen Engagements hat dies besonders negative Fol-
gen. Auch die mit den veralteten Strukturen verbundenen Mehrausgaben zu
290 verringern, stellt gegenüber zahlenden Geschwisterkirchen, die selbst sparen
und Strukturen verändern müssen und dies oft deutlich stärker als wir bereits
getan haben, ein dringendes geistlich-soziales Gebot dar.

Den institutionellen Beharrungskräften der landeskirchlichen Organisation
müssen wir als Synode in einer gemeinsamen Kraftanstrengung entgegenetre-
295 ten. Die Organisationsstrukturen sind auf allen Ebenen nicht nur zu optimie-
ren, sondern bis zum Ende der laufenden Legislatur grundhaft zu erneuern.
Einzelnen punktuellen, vor allem aus finanziellen Gründen kurzfristig
(2025/26) nötigen Maßnahmen sind mittelfristig systematische, gut geplante
Reformen hinzuzufügen, deren Gerüst eine neue Kirchenverfassung bilden
300 soll. Sie muss am Ende dieser Legislatur (Frühjahr 2030) ebenso verabschiedet
und umgesetzt sein wie alle weiteren dazu nötigen Gesetze. Für beide Ziel-
horizonte (kurz- und mittelfristig) sind im Folgenden auf drei Feldern Eck-
punkte formuliert.

305 3.3.1 Landeskirchliche Ebene: Verkleinerung und Zentralisierung

Zur nächsten Legislatur soll die Landessynode deutlich verkleinert und das Verfahren zur Wahl ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter vereinfacht werden. Anders als bisher sollen künftig auch kirchliche Einrichtungen und Werke über insgesamt ein oder zwei Vertreter auf der Synode repräsentiert sein.

310 Außerdem ist ein fester Tagungsort mit einem geringeren organisatorischen und logistischen Aufwand sowie niedrigeren Kosten nötig. Ein landeskirchliches Zentrum, das synodale und bürokratische Funktionen erfüllt und der Landeskirchengemeinde einen identifikatorischen Gottesdienstraum bietet, wird als zielführend erachtet.

315 Die permanenten Leitungsorgane sind wie die Zahl und die Befugnisse der hauptamtlich Leitenden zu verkleinern. De facto nimmt die Kirchenleitung seit Jahren wenig Einfluss auf Leitungsentscheidungen jenseits der Synodentagungen; sie überlässt sehr viel Grundsätzliches dem Landeskirchenrat, der nur aus Hauptamtlichen besteht und vielen als das eigentliche Leitungsgremium der Landeskirche erscheint. Anstelle eines konsistorialen Kollegiums mit drei bis fünf Hauptamtlichen (Landeskirchenrat) und eines konsistorial-synodalen Mischgremiums mit zu diesen hinzutretenden fünf Ehrenamtlichen (Kirchenleitung) soll es nur noch eine Entscheidungsinstanz geben, bestehend aus zwei Hauptamtlichen und drei Ehrenamtlichen (Kirchenleitung).

325 Die bisher bei den Kreisoberpfarrern liegenden bischöflichen Kompetenzen (v.a. Ordination und Visitation) werden in einem personalen Leitungsamt gebündelt, dessen Inhaber weiter Kirchenpräsident(in), aber auch Landesoberpfarrer(in) oder Bischof bzw. Bischöfin heißen könnte. In einer sich immer stärker säkularisierenden Gesellschaft sollte der Titel auch kirchenfernen Menschen leicht verständlich sein. Von der Synode für die Dauer einer Legislatur gewählt, kommt dem Kirchenpräsidenten die Außenvertretung der Landeskirche zu. Die Synode wählt für den gleichen Zeitraum außerdem die Leitungsperson des Landeskirchenamts, welche vor allem wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Kompetenzen aufweisen sollte. Für beide muss außerdem je ein(e) Stellvertreter(in) für längere Vakanzen bestimmt werden. Kirchenpräsident und Kirchenamtsleiter(in) sind die beiden hauptamtlichen

330
335

Mitglieder der Kirchenleitung, zu der automatisch das Präsidium der Synode gehört. Den Vorsitz hat der Kirchenpräsident inne. Die Kirchenleitung soll ein- bis zweimal im Monat tagen. Bisher dem Landeskirchenrat zugewiesenen
340 Kompetenzen gehen an sie über.

Zur Umsetzung ihrer Beschlüsse steht der Kirchenleitung das Landeskirchenamt zur Verfügung. Das Dezernatssystem darin wird beendet. Die dortigen Abteilungsleiter(innen), darunter ein(e) im Kirchenrecht bewanderte(r) Justiziar(in), werden von der Kirchenleitung angestellt. Kirchenpräsident, Kir-
345 chenamtsleiter und Abteilungsleiter wirken bei der Leitung des Landeskirchenamts in einem Kollegium zusammen, das sich unter dem Vorsitz des Kirchenamtsleiters einmal wöchentlich trifft.

Das Landeskirchenamt wird zu einer landeskirchlichen Servicestelle ausgebaut. Die Zahl der Kirchengemeinden wird abnehmen; zugleich bleibt aber
350 die Zahl der Immobilien und Grundstücke gleich hoch. Bürokratische Aufgaben sollten daher so weit wie möglich zentralisiert werden, damit die ehrenamtlich Engagierten wie auch die hauptamtlich Mitarbeitenden in den Gemeinden entlastet werden.

Um auch das Gehalt der Leitungsgremien der Größe unserer Landeskirche anzupassen, ist zu prüfen, inwieweit ein genereller Ausstieg aus öffentlich-
355 rechtlichen Gehaltsstrukturen möglich und praktikabel ist. Ein möglichst geringes Gehaltsgefälle innerhalb der Hierarchie des Landeskirchenamts wird angestrebt. Bei den Finanzen ist auf Generationengerechtigkeit zu achten.

3.3.2 Zukunftsfähige regio-lokale Strukturen

360 Eine Vergrößerung von Gebieten, in denen sich Gemeinschaften von Gläubi-
gen bilden, ist angesichts des Mitgliederschwundes ohne Frage unabdingbar.
Nur aus größeren Gemeinschaften mit vereinten Kräften und deutlich weniger
Gremien heraus werden wir noch Kirche sein können. Kirchengebäude werden
auch weiterhin wichtige Identitätssymbole sein, aber in der Regel werden
365 Gemeinden über mehrere Kirchen verfügen. Auch die kirchlichen Verwal-
tungseinheiten werden entsprechend weiter wachsen. Das anhaltische Ver-
bundsystem folgt dieser Notwendigkeit und hat größere Bezugsräume auf bei-
den Ebenen bereits Realität werden lassen. Allerdings kann dieses System aus
unserer Sicht nur eine Zwischenlösung sein, weil die finanzierbare Zahl der
370 Mitarbeitenden in den multiprofessionellen Teams bis 2035 noch weiter
schrumpfen und die Größe ihrer Gebiete noch weiter wachsen wird. Zugleich
besteht ein großer Nachteil des jetzigen Systems in dem Aufwuchs an Gremi-
enarbeit dadurch, dass der Bundsgemeinderat zusätzlich zu den Gemein-
dekirchenräten eingeführt wurde. Ehrenamtliche und Hauptamtliche fühlen
375 sich dadurch zunehmend überfordert. Die Abgrenzung der Verwaltungsaufga-
ben zwischen Kirchengemeinden, Verbund und Landeskirchenamt ist zudem
unscharf, missverständlich und hat die erwarteten Einsparungen auf landes-
kirchlicher Ebene bisher nicht realisiert. Das Verbundsystem sollte daher
ohne Evaluation eingestellt werden.

380 Auf die mittlere Ebene - die Kirchenkreise - kann und muss verzichtet werden.
Ihre Kosten, vor allem beim Personal, liegen bei derzeit ca. 355.000 EUR p.a.;
sie würden bis 2035 um weitere 100.000 EUR anwachsen. Durch den Wegfall
der Kreissynoden wird sich auch die Gremienarbeit der Haupt- und Ehrenamt-
lichen verringern. Das synodale Element der Kirchenkreise geht in der Lan-
385 dessynode auf.

Bereits kurzfristig sind hier die Personalkosten einzusparen: Spätestens mit
dem ersten Ruhestandseintritt eines Kreisoberpfarrers bzw. einer Kreisober-
pfarrerin (voraussichtlich 2028) wird das Kreisoberpfarrsystem beendet. Auch
die Sekretariate der Kreisoberpfarrämter werden nicht mehr besetzt. Hier
390 sind sozial verträgliche Regelungen zu treffen.

Auch im Bereich der Kirchenmusik ist analog die Kirchenkreisstruktur mit dem nächsten Ruhestandseintritt eines Kreiskirchenmusikwartes (voraussichtlich 2027) aufzulösen. Die Kreissynoden sollen bis zum Ende der jetzigen Legislatur fortbestehen, und auch die Pfarr- und Gesamtkonvente der Kirchenkreise
395 sollen dort, wo sie noch in Übung sind, bis dahin noch zusammentreten.

Der Wegfall der Kreissynoden hat Auswirkungen auf das Zustandekommen und die Zusammensetzung der Landessynode, die ehemals neu zu regeln sein wird. Indem auch die monatlichen Kreisoberpfarrersitzungen wegfallen, wird es im hauptamtlichen Bereich an einer Institution fehlen, die die Verbindung zwi-
400 schen der Fläche und der Zentrale herstellt, und mit dem mittelfristigen Wegfall von Konventen auf Kreisebene würde eine Institution der Vergemeinschaftung und des Austauschs unter den Hauptamtlichen fehlen. In der neuen Organisationsstruktur sollten daher - quartalsweise - regelmäßige Versammlungen der im Gemeindedienst Mitarbeitenden der ganzen Landeskirche in-
405 stitutionalisiert werden. Zusätzlich können sich Mitarbeitende bei Bedarf monatlich regional treffen. Auch eine regelmäßige Einladung der Vertreter der Gemeindekirchenräte durch die Kirchenleitung oder das Kollegium im Landeskirchenamt ist denkbar.

Wie die Landeskirche, so sind auch die Kirchengemeinden seit Inkrafttreten
410 der Weimarer Reichsverfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dieser durch staatlichen Hoheitsakt bewirkte Status gewährt der Kirche (wie anderen Religionsgemeinschaften auch) ein hohes Maß an Autonomie im und gegenüber dem Staat. Er dient der möglichst weitgehenden Realisierung von Religionsfreiheit.

415 Zugleich ist festzustellen, dass den mit diesem Status verbundenen Rechten, wie der Vertrags-, Eigentums- und Dienstherrenfähigkeit, der Satzungs- und Abgabehoheit, immer auch Pflichten korrespondieren: formalisierte Verfahren der Willensbildung und der Außenvertretung, Arbeitgeber- und Fürsorgepflichten, Verkehrssicherungspflichten, Grundstücksverwaltung, Kasse und
420 Haushaltsführung etc. Je kleiner eine Gemeinde wird, desto schwieriger wird es für sie, diesen Pflichten nachzukommen. Für die Identität einer Kirchengemeinde wie ihre Handlungsfähigkeit in Bezug auf ihren Zweck ist der Status

als Körperschaft des öffentlichen Rechts indes keine notwendige Bedingung. Seiner ledig, würde die Belastung der Haupt- und vor allem Ehrenamtlichen
425 deutlich verringert werden; zugleich könnten sich die Kirchengemeinden im Rahmen einer größeren Körperschaft des öffentlichen Rechts einer gleichbleibend gesteigerten Rechtsmacht bedienen.

Wie bereits in anderen Landeskirchen, darunter unsere Pfälzer Partnerkirche, geschehen, soll daher so bald als möglich ein Weg gegangen werden, der zwi-
430 schen Körperschaften des kirchlichen und des öffentlichen Rechts differenziert. Den Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen in der Landeskirche nur noch fünf große Gebietsgemeinden erhalten, die den heutigen Kirchenkreisen entsprechen. Alle in deren Gebiet liegenden Ortsgemeinden werden künftig durch landeskirchlichen Hoheitsakt als Körperschaften des
435 kirchlichen Rechts eingestuft und organisiert. Mit ihnen bleibt der lokale Identitätsbezug bestehen; die Institutionen ihrer Willensbildung und Vertretung sollen aber auf ein möglichst wenig formalisiertes Minimum beschränkt sein. Den Gebietsgemeinden ist größtmögliche Souveränität einzuräumen. Sie verwalten sich im Rahmen ihrer Budgets und synodaler Beschlussfassungen
440 weitestgehend selbst.

Nur auf der Ebene der Gebietsgemeinden sollen Gemeindegemeinderäte mit vergleichbaren Verantwortlichkeiten wie bisher weiter bestehen. Die Ortsgemeinden sollen angemessen darin vertreten sein. Die Bündelung von Verwaltungskompetenzen im Landeskirchenamt und in den fünf Pfarrämtern, die für
445 die Gebietsgemeinden zuständig sind, soll zur Einsparung von Kosten führen.

Um die Lücke, die durch den Wegfall der Kirchenkreise für unsere regio-lokale Identifikation entsteht, zu kompensieren, ist die Ansiedlung der Gebietsgemeinden in Ballenstedt, Bernburg, Köthen, Dessau und Zerbst sinnvoll. Wo bis jetzt die Kirchenkreise (zumindest dem Namen nach) ihren Mittelpunkt
450 hatten, sollen dann die Gebietsgemeinden ihren Sitz haben. Diese fünf sollen mittelfristig die Funktion der jetzigen Kirchengemeinden- und Mitarbeitendenverbünde mit ihren multiprofessionellen Teams erfüllen.

3.3.3 Gebäude- und Grundstücksmanagement

455 a) Gebäude

Es ist nicht mehr möglich, auf Dauer alle Gebäude zu bewirtschaften und zu erhalten. Die finanziellen und personellen Ressourcen reichen dazu nicht mehr aus. Die Entscheidung, welche Gebäude nicht mehr unterhalten und bewirtschaftet werden, liegt bei den Menschen vor Ort. Sie muss innerhalb
460 der Gemeinde getroffen werden. Der Erhalt von Gebäuden soll möglichst geringe negative Auswirkungen auf die sachliche und personelle Ausstattung der Gemeindearbeit haben.

Zur Umsetzung eines nachhaltigen Gebäudekonzeptes bedarf es eines kurzfristigen synodalen Auftrags, der noch im Rahmen der bestehenden Organisationsstrukturen zum Tragen kommen, aber die neuen (Wegfall der Verbünde
465 und Kirchenkreise, stattdessen Gebietsgemeinden) schon antizipieren soll. Die Planung muss innerhalb der Verbünde und Regionen bis zum Mai 2026 und in den Kirchenkreisen bis zum November 2026 erfolgen.

Grundlage des Gebäudekonzeptes sollte ein in anderen Landeskirchen bereits
470 mit Erfolg eingeführtes „Ampelsystem“ sein, das wie folgt aussehen könnte:

„Grün“ klassifiziert werden Gebäude, die weiterhin als Versammlungsort dienen und von der Landeskirche durch die Baubeihilfe unterstützt werden. Wir rechnen hier mit Größenordnungen von künftig in etwa je einer Kirche und einem Gemeindehaus pro jetzigem Verbund.

475 Für die Auswahl der Gebäude sollten möglichst Kriterien gelten wie:

- Nutzbarkeit (Raumgröße, baulicher Zustand),
- Barrierefreiheit,
- Erreichbarkeit (ÖPNV),
- Parkmöglichkeiten,
- 480 - Energieeffizienz und
- angemessene Sanitär- und Wirtschaftsräume.

„Gelb“: Bei Gebäuden dieser Klassifizierung hängt der Erhalt des Gebäudes vor allem vom Engagement der Menschen vor Ort ab. Eine Baubeihilfe der Landeskirche wird für diese Gebäude nicht mehr gewährt, die Gemeinden

485 sind selbst verantwortlich. Die Nutzung vielfältig vorhandener Fördermöglichkeiten sowie Nutzungsvereinbarungen können dabei helfen.

„Rot“: Die Menschen vor Ort haben bei Gebäuden dieser Einstufung entschieden, diese nicht mehr für gemeindliche oder kirchliche Zwecke zu unterhalten und zu nutzen und können diese für eine Nutzung durch Dritte freigeben.

490 Die Landeskirche unterstützt die Verwertung (langfristige Verpachtung/Verkauf) dieser Gebäude. Hierbei soll die Möglichkeit bestehen, im Einzelfall auf Erbbaupacht zu verzichten, um die Verwertung nicht zu gefährden.

b) Grundstücke

Alle Grundstücke im Eigentum der Gemeinden, die dem Kirchenvermögen zugeordnet sind (nicht dem Pfarrvermögen), können veräußert werden, wenn
495 die Kosten für Verwaltung und Betreuung die Miet- und Pachteinahmen langfristig übersteigen. Große Grundstücke, auf denen gemeindliche Gebäude stehen, können teilweise veräußert werden, wenn die Einnahmen in gemeindliche Gebäude investiert werden. Um Gebäude der Kategorie „grün“ und
500 „gelb“ zu unterhalten, können Grundstücke veräußert werden.

Für die Verwaltung der Friedhöfe und Grundstücke werden entweder, analog zur Waldgemeinschaft, zwei Rechtsträger gegründet, von denen alle kirchlichen Friedhöfe und/oder Liegenschaften verwaltet werden, oder sie werden in der zu profilierenden landeskirchlichen Servicestelle (Landeskirchenamt)
505 verwaltet. Im Hinblick auf die Friedhöfe sollen auch die Kommunen in die Pflicht genommen werden.

3.4 Kooperationen mit anderen Landeskirchen

Keine Landeskirche kann und soll alle Aufgaben von Kirche allein erfüllen.
510 Für Anhalt ist die Verbundenheit mit anderen Landeskirchen zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben schon seit Jahrzehnten Realität, z.B. bei der Vikars- und Prädikantenausbildung. Im laufenden Transformationsprozess kommt es für alle Landeskirchen darauf an, Provinzialismus zu vermeiden: Sie sollten permanent Erfahrungen austauschen, für übergreifende Aufgaben

515 „gemeinsame Landkarten“ entwerfen und insbesondere für den kulturellen Wandel von Kirche gemeinsam eine Strategie erarbeiten.

Kirchenpolitisches und kirchenleitendes Handeln soll entsprechend im Kontakt mit anderen Landeskirchen auf solche Kooperationen, ihre Erweiterung und Vertiefung hin ausgerichtet werden. Dies betrifft Haupt-, aber auch Ehrenämter, hier z.B. Aufgaben von Synodalausschüssen und Kammern mit landeskirchenübergreifenden Themenfeldern.

Da die Landeskirche in kritischer Distanz zu ihrer eigenen Existenz und der darin liegenden Gefahr von Selbstherrlichkeit agiert, ist sie auch bestrebt, durch solche Kooperationen in die Lage versetzt zu werden, mit einer oder mehreren Nachbarkirchen zu fusionieren.

3.5 Stiftung Evangelisches Anhalt

2010 hat die Landeskirche die Stiftung Evangelisches Anhalt gegründet. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und der Landeskirche insbesondere über ihren Stiftungszweck, die Verwirklichung gemeindlicher und kirchlicher Zwecke, sowie die Besetzung des Kuratoriums eng verbunden.

In Zeiten zunehmender politischer Unsicherheit für die Kirche kann die Rechtsform der Stiftung ein Instrument der Zukunftssicherung der Landeskirche sein: Sie könnte jene Institution sein, die im Falle einer Fusion der Landeskirche - gewissermaßen ihrem Namen folgend - allein in die Nachfolge bei der Sicherung anhaltisch-evangelischer Identität eintritt. Für beide Perspektiven sind materielle und organisatorische Voraussetzungen zu schaffen. Die Form der Stiftung scheint uns auch bei der dringend notwendigen Gewinnung von Drittmitteln eine Erleichterung zu sein. Die Zuwendungen aus dem innerevangelischen solidarischen Finanzausgleich werden stark abschmelzen, und staatliche Zuwendungen sind bedroht. Mit Entsetzen haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Kirche seitens der Landesregierung nicht mehr als Kulturträgerin eingestuft und daher im neuen Kulturfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit keinem Wort erwähnt wird.

545

3.6 Offene Punkte

Einigen kirchlichen Handlungsfeldern konnten wir uns im vorliegenden Papier nicht eigens widmen. Wir erachten es aber als unabdingbar für die Zukunft unserer Kirche, auch sie unter strategischen Gesichtspunkten in den Blick zu
550 nehmen, sprich ihre künftige Funktion und Bedeutung für die Kirche ebenso wie ihre Gestalt und organisatorische Anbindung zu klären. Im Einzelnen handelt es sich um:

- a) die Grundschulen in Trägerschaft der Landeskirche,
- b) die Kindergärten in Trägerschaft von Gemeinden und kirchlichen Ein-
555 richtungen,
- c) sonstige kirchliche Werke und Einrichtungen (unter anderem: Anhaltische Bibelgesellschaft, Anhaltische Diakonissenanstalt, Cyriakushaus, Frauenarbeit, Gustav-Adolf-Werk, Kirchenchorwerk, Posaunenwerk) und
- 560 d) die kirchlichen und kirchennahen Stiftungen (unter landeskirchlicher Stiftungsaufsicht).

4. Schlussgedanken

Unser Glaube lehrt uns Demut und Hoffnung. Wir können die Zukunft nicht vorhersehen. Wir können nur in ganz begrenztem, irdischem Maße unsere Gegenwart gestalten, wissend, dass unser Tun immer Stückwerk bleiben muss, und hoffend, dass es mit Gottes Hilfe gut wird.

Wir wollen weiterhin in Anhalt Gottes Auftrag nachkommen und Kirche gestalten. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir Veränderungen auf den Weg bringen - und zwar sehr schnell und sehr umfangreich! Wir reagieren damit nicht nur auf äußere Einflüsse, sondern auch darauf, dass wir uns als Kirche zu lange zu wenig verändert haben. Unveränderlich ist Gott, unveränderlich sind seine Verheißungen - und damit der Gegenstand und das Ziel unserer kirchlichen Bemühungen. Um dem auch unter veränderten Bedingungen gerecht zu werden, müssen wir uns bewegen.

Wir sind von der Frühjahrstagung der Landessynode als Sonderausschuss mit der Erarbeitung des Strategiepapiers beauftragt worden. Diesem Auftrag haben wir uns mit unseren begrenzten Mitteln, aber mit großer Hingabe und vor allem großer Einmütigkeit gewidmet. Immer wieder haben wir es im teils auch kontroversen Austausch der Meinungen als Gnade und Geschenk erlebt, dass wir uns „eins“ machen konnten. Dabei haben wir uns wie beauftragt mit dem Landeskirchenrat sowie mit dem Finanzreferenten des Landeskirchenamts abgestimmt. Außerdem haben wir über mehrere Sitzungen die beiden Jugendsynodalen zu unseren Beratungen hinzugezogen. Ihr Beitrag an diesem Papier ist nicht unerheblich. Sie haben es daher mit unterschrieben. Wir schlagen vor, beide Brüder nachträglich zu Mitgliedern des Sonderausschusses zu berufen. Auch der Präses und die Justiziarin haben uns mit ihrem Rat zur Seite gestanden.

Dieser Text ist unvollkommen. Aber wir wissen: Es muss etwas geschehen. Daher haben wir versucht, grundlegende Probleme zu benennen und Lösungswege aufzuzeigen.

1. Wir wollen eine kirchliche Identität, für die die Kennzeichen evangelisch, ehrenamtlich und anhaltisch im Vordergrund stehen. Dazu müssen wir uns theologisch in aller Klarheit auf unseren biblisch formulierten Auftrag

besinnen, aber auch unsere Bemühungen verstärken, Menschen, vor allem
595 jüngeren Alters, zu erreichen. In diese Zielvorstellungen müssen wir als Ausschuss, als Synode, als Landeskirche in den nächsten Monaten noch mehr investieren.

2. Unsere Kirche muss ab sofort die Anzahl ihrer Stellen auf ein zukunftsfähiges Maß reduzieren und bei ihrer Besetzung und Beschreibung neue Prioritäten setzen. Hauptamt soll Ehrenamt als das eigentliche Rückgrat von Kirche
600 unterstützen und begleiten. Oberste Priorität hat die Gemeindegarbeit.

3. Unsere Kirche muss ihre Organisationsstrukturen so verändern, dass sie deutlich weniger Ressourcen binden. Das bedeutet vor allem, die Leitungsgremien zu verkleinern, die Kirchenkreise aufzulösen sowie die Anzahl von
605 Gemeinden als Körperschaften des Öffentlichen Rechts und von Kirchengebäuden als zu erhaltenden Versammlungsorten drastisch zu verringern.

4. Unsere Kirche soll mehr Kooperationen mit anderen Kirchen wagen und auch Fusionen in Erwägung ziehen.

5. Sie soll ihre Stiftung Evangelisches Anhalt für die Zukunft ertüchtigen.

610 Die Kirche als zeitlich-sichtbares Gebilde muss rechnen - mit Kennzahlen und mit dem Ziel, handlungsfähig und präsent zu bleiben, auch gegen finstere Mächte. Das tun wir im vorliegenden Papier. Rechnen aber sollen wir vor allem mit Gott. Er ist es nämlich, der Herzen brennen lassen wird, wann es ihm gefällt (Jer 20,9). Er ist es, der uns eine Türe auf tun wird, um das Geheimnis
615 des Glaubens in und aus uns heraus offenbar werden zu lassen, auch in Fesseln, wann es ihm gefällt (Kol 4,3-4). ER hat es in der Hand. Jeden Tag aufs Neue dürfen wir hoffen, dass ER sich zeigen, dass ER alles zum Guten wenden wird, wann und wie es IHM gefällt.

5. Anhang: Beschlussvorlagen

620 5.1 Nachnominierung der Jugendsynodalen in den Sonderausschuss

Die Synode wolle beschließen,

die Jugendsynodalen Tim Borowski und Linus Tiefenau nachträglich zu Mitgliedern des Sonderausschusses „Strategie Anhalt 2035“ zu berufen.

625 Erörterung: Die Jugendsynodalen haben sich als Gäste in die Erarbeitung des Strategiepapiers eingebracht. Sie repräsentieren die Zukunft unserer Kirche.

5.2 Zulassung der Drucksachen

Die Synode wolle beschließen,

630 **den vorliegenden Text „Anhalt 2035. Reflexionen und Beschlussvorlagen für die Zukunft unserer Kirche“ als Drucksache gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 Geschäftsordnung zur Behandlung auf der Herbsttagung der Landessynode 2025 zuzulassen.**

635 Erörterung: Die Einreichung dieses Textes vor Ablauf der Frist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsordnung war uns nicht möglich. Er soll aber - und dem entspricht der synodale Auftrag an den Sonderausschuss „Strategie Anhalt 2035“- auf der jetzigen Tagung behandelt werden.

5.3 Entschließung zum vorliegenden Papier

640 **Die Synode wolle beschließen,**

sich die Punkte 1 bis 4 des vorliegenden Papiers als Entschließung über die Zukunft unserer Landeskirche zu eigen zu machen und sie als Erörterung der weiteren Anträge des Sonderausschusses „Strategie Anhalt 2035“ gelten zu lassen.

645 Erörterung: Das Papier ist die Frucht einer intensiven Auseinandersetzung des Sonderausschusses mit theologischen, soziologischen und ökonomischen Einflussfaktoren. Ein solcher Text ist für die Zukunftsfähigkeit unserer Kirche unverzichtbar. Er ist unvollkommen und bedarf der

650 Fortschreibung und auch Korrektur. Zugleich fordert der gestiegene und
weiter steigende finanzielle Handlungsdruck von uns zügige Entscheidungen
für eine tragfähige Transformation unserer Kirche.

Der Ausschuss erachtet für diesen Antrag nur eine (1) Lesung für nötig.

5.4 Theologische und kulturelle Transformation

655 **Die Synode wolle beschließen,**

den Sonderausschuss „Strategie Anhalt 2035“ zu beauftragen, den gesamten weiteren Reformprozess bis zum Ende der Legislaturperiode zu begleiten und auf Grundlage der vorliegenden Analyse bis zur Herbsttagung der Synode 2026 Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, die insbesondere folgende Bereiche berücksichtigen:

- Schärfung des geistlichen Profils und glaubwürdige Kommunikation der kirchlichen Kernwerte,
- Weiterentwicklung von Liturgie, Musik und Sprache, um die Botschaft des Evangeliums in den Ausdrucksformen und über die Kommunikations-
665 wege der heutigen Zeit zu vermitteln,
- Ausbau und qualitative Verbesserung digitaler und hybrider Formate für Glaubenskommunikation und Gemeinschaft,
- Stärkung und Qualifizierung des Ehrenamts durch erweiterte Mitgestaltungsmöglichkeiten in Gottesdiensten, Gremien und geistlichen Prozessen
670 sowie durch gezielte Begleitung und Unterstützung ehrenamtlich Engagierter,
- Maßnahmen zur Wahrung der politischen Unabhängigkeit bei gleichzeitiger klarer Positionierung für Frieden, für Versöhnung, soziale Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

675 Begründung: siehe 3.1.

Der Ausschuss erachtet für diesen Antrag nur eine (1) Lesung für nötig.

5.5 Kirchliche Jugendarbeit

680 Die Synode wolle beschließen,

dass der Ausschuss Gesellschaft-Bildung-Kirchenentwicklung beauftragt wird, gemeinsam mit Vertretenden der Jugendarbeit, kirchlichen Fachstellen und jungen Menschen unserer Kirche Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, die insbesondere folgende Bereiche berücksichtigen:

685 - Gestaltung von Gottesdiensten mit jugendgerechter und zeitgemäßer Liturgie, Musik und Sprache,

- Beteiligungsformate in kirchlichen Entscheidungsprozessen,
- Räume für Diskussion, Zweifel und kreative Ausdrucksformen,
- Digitale und hybride Angebote für Glaubenskommunikation und Ge-

690 meinschaft,

- Qualifizierung und Begleitung von Haupt- und Ehrenamtlichen im Umgang mit Jugendkultur.

Die Ergebnisse sollen bis zur nächsten ordentlichen Tagung der Landessynode im Frühjahr 2026 vorgestellt und ggf. in kirchengesetzliche oder ad-

695 ministrative Maßnahmen überführt werden.

Begründung: siehe 3.1.

Der Ausschuss erachtet für diesen Antrag nur eine (1) Lesung für nötig.

5.6 Kirchliche Aufgaben und hauptamtliche Stellen

700 Die Synode wolle beschließen,

den Landeskirchenrat in Abstimmung mit der Kirchenleitung und dem Finanzausschuss mit der Erarbeitung eines kommentierten Stellenplans für die laufende Legislatur und für das Jahr 2035 zu beauftragen. Beide sollen auf der Frühjahrstagung der Landessynode 2026 beschlossen werden. Ab

705 sofort muss die Neubesetzung einer unbesetzten oder freiwerdenden Stelle durch die Kirchenleitung mittels einer gesetzvertretenden Verordnung genehmigt werden. Die Arbeit in den Gemeinden mit multiprofessionellen Teams dient bei der diesbezüglichen Entscheidung als oberstes Kriterium. Die Stellen müssen regional-paritätisch verteilt werden.

710 **Verbeamtungen finden nicht mehr statt. Kreisoberpfarrerstellen sollen nicht neu besetzt und bis spätestens 2028 aufgehoben werden. Pfarrstellen werden bis auf weiteres zuerst landeskirchenintern ausgeschrieben.**

Unter Berücksichtigung der erwarteten Regression an Mitgliedern und Einnahmen ist auch der Umfang der multiprofessionellen Teams in den Gebietsgemeinden festzulegen. Alle übrigen Stellen, ihr Erhalt oder ihre Schaffung, sind zu begründen. Oberstes Kriterium ist die Ermöglichung von Kirche im lokalen Zusammenspiel von Haupt- und Ehrenamt. Zugleich sind Maßnahmen zu beschreiben, wie dieser Stellenplan auf sozial verträgliche Weise realisiert, wie bereits jetzt darauf hingearbeitet werden

715 **kann. Besonders für den Verkündigungsdienst sollen optimale Bedingungen geschaffen werden, die junge Menschen ermutigen, sich als Theologen, Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker für den Dienst in der Landeskirche zu entscheiden.**

Begründung: siehe 3.1.

725 **Der Ausschuss erachtet für diesen Antrag nur eine (1) Lesung für nötig.**

5.7 Neue Verfassung

Die Synode wolle beschließen,

unverzüglich eine Kommission zur Erarbeitung einer neuen Kirchenverfassung und zur Revision oder Novellierung damit zusammenhängender

730 **Ordnungen und Gesetze der Landeskirche einzusetzen.**

Die Kommission soll bestehen aus:

- **drei Synodalen, die nicht Mitglied der Kirchenleitung sind und von denen mindestens ein(e) Synodale(r) Mitglied des Verfassungs- und Rechtsausschusses ist und mindestens zwei nicht in einem hauptamtlichen Verhältnis zur Landeskirche stehen,**
 - **der Justiziarin im Landeskirchenamt,**
 - **der Kirchenleitung.**
- 735

Die Kommission soll über den Status eines Sonderausschusses der Landessynode verfügen. Stimmberechtigt sollen nur die Synodalen sein, aus deren Mitte auch der oder die Vorsitzende gewählt wird.

Charakteristisch für die zu erarbeitende und bis 2030 zu verabschiedende Kirchenverfassung sollten folgende Kennzeichen sein:

- kurz und prägnant,
- 745 - keine Kirchenkreise mehr,
- maximal fünf Gebietsgemeinden im Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, innerhalb derer es Ortsgemeinden im Status einer Körperschaft des kirchlichen Rechts geben kann,
- eine Synode, in der zwei Drittel Laien sind, alle hauptamtlichen Professionen sowie die kirchlichen Werke und Einrichtungen repräsentiert sind, deren Mitglieder mehrheitlich in keinem Anstellungsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche Anhalts und der zu ihr gehörenden Einrichtungen und Werke stehen, und deren Mitgliederzahl höchstens 20 beträgt,
- 750 - eine verschlankte Leitungsstruktur, bei deren Gestaltung der Vorschlag unter Punkt 3.3.1 dieses Papiers weitgehend berücksichtigt werden soll,
- 755 - Überprüfung von Kirchengesetzen auf Notwendigkeit, Nützlichkeit und Praktikabilität (nach zwei Legislaturperioden).

Erörterung: Siehe 3.3.1 bis 3.3.2.

Der Ausschuss erachtet für diesen Antrag nur eine (1) Lesung für nötig.

760

5.8 Kooperation mit anderen Landeskirchen

Die Synode wolle beschließen,

die Kirchenleitung zu beauftragen, so bald wie möglich Gespräche mit anderen Landeskirchen aufzunehmen und Möglichkeiten der Kooperation und einer eventuellen Fusion zu erörtern. Die Kirchenleitung berichtet der jeweils folgenden Tagung der Landessynode über den Stand der Gespräche in geschlossener Sitzung.

Erörterung: siehe 3.4.

770 Der Ausschuss erachtet für diesen Antrag nur eine (1) Lesung für nötig.

5.9 Stiftung Evangelisches Anhalt

Die Synode wolle beschließen,

die Kirchenleitung zu beauftragen, in Abstimmung mit dem Kuratorium
775 und dem Vorstand der Stiftung Evangelisches Anhalt zu prüfen, inwieweit
es sinnvoll und machbar ist, diese Stiftung langfristig zum Träger der Identität der Landeskirche aufzubauen. Dafür ist eine Erhöhung des Stiftungskapitals ebenso zu prüfen wie eine Optimierung ihrer Organisationsstruktur dahingehend, dass sie auch und gerade im Fall der Auflösung der Landeskirche
780 unmittelbar und dauerhaft verfassungsmäßig handlungsfähig bleibt.

Erörterung: siehe 3.5.

Der Ausschuss erachtet für diesen Antrag nur eine (1) Lesung für nötig.

785 5.10 Gebäude- und Grundstücksmanagement

Die Landessynode wolle beschließen,

die Kirchenleitung zu beauftragen, in Abstimmung mit dem kirchlichen Bauamt und dem Ausschuss Gesellschaft-Bildung-Kirchenentwicklung ein zentrales Gebäude- und Grundstücksmanagement zu installieren. Dabei
790 ist im Hinblick auf Friedhöfe und Grundstücke eine zentralisierte Verwaltung zu etablieren. Bezüglich der Gebäude soll auf der Grundlage von Entscheidungen in den Verbänden eine Klassifikation ermöglicht werden zwischen solchen Versammlungsorten, die von der Landeskirche gefördert werden, Orten, die autonom weiter erhalten und genutzt werden, und
795 Orten, die nicht mehr für kirchliche Zwecke genutzt und unterhalten werden.

Erörterung: siehe 3.3.3.

Der Ausschuss erachtet für diesen Antrag nur eine (1) Lesung für nötig.

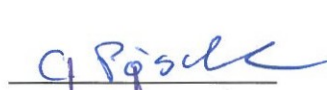
6. Autorisierung

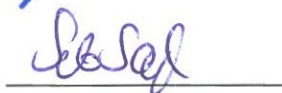
800 Für den Sonderausschuss „Strategiepapier Anhalt 2035“ autorisieren das vorliegende Strategiepapier und übergeben es mit Sperrfrist bis zum 21.11.2025 dem Präses und dem Landeskirchenrat zur Kenntnisnahme:


805 (Dr. Jan Brademann)


(Andreas Janßen, Pfr.)


(Andreas Müller, Pfr.)


(Claudia Pöschke)


(Sebastian Saß)


(Bärbel Spieker, Pfrn.)

810 
(Guido Trempelmann)


(Tim Borowski, Jg.Syn.)


(Linus Tiefenau, Jg.Syn.)

Bernburg, den 4. November 2025